

7. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09. März 1999
vom 27. März 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) und des Artikels 8 Nr. 1 d) des Hochschulfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 2000, S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. 2006, S. 111) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Diplomprüfung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 (AB Uni 1999/15), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 09. September 2008 (AB Uni 2008/20), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„¹Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. ⁴Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ⁵Bei der Bildung der Note werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Ergebnisse der Klausurarbeiten eines jeweiligen Prüfungstermins sind spätestens 6 Wochen nach dem Tag bekanntzugeben, an dem die letzte Klausurarbeit dieses Termins angefertigt wurde; hiervon kann nur durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ⁷Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang beim Prüfungsamt unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes. ⁸Darüber hinaus können die Ergebnisse der Klausurarbeiten unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, zugänglich gemacht werden, soweit dabei den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 07.03.2013.

Münster, den 27.03.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.03.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles